



Neuler

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Spagen IV"

TEIL 1 - LAGEPLAN M 1:1.000 + ZEICHENERKLÄRUNG

TEIL 2 - **PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN /
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

Anerkannt: Neuler, 30.10.2020


Heidrich, Bürgermeisterin

Gefertigt: Ellwangen, 01.07.2020/ 30.10.2020

Projekt: NE1707 / 499288
Bearbeiter/in: IH



stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

stadtlandingenieure

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

In Ergänzung der Planeinschriebe und Planzeichen wird Folgendes festgesetzt:

1.	ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO	
1.1	Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO	Zulässig ist eine Nutzung gemäß § 4 Abs. 2, Nr. 1 bis 3 BauNVO: - Wohngebäude - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke Ausnahmen i. S. v. § 4 Abs. 3 sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig: - Betriebe des Beherbergungsgewerbes - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe - Anlagen für Verwaltungen - Gartenbaubetriebe - Tankstellen
2.	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16-21a BauNVO	Für das Maß der baulichen Nutzung gelten die Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse entsprechend den Einschrieben im Plan.
3.	BAUWEISE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 BauNVO	o - offene Bauweise
4.	HÖHE BAULICHER ANLAGEN, HÖHENLAGE § 9 Abs. 3 BauGB §§ 16, 18 BauNVO	<u>Höhenlage:</u> Die Höhenlage der geplanten und bestehenden Verkehrsflächen ist verbindlich festgesetzt und bei der Ausführung der Bauvorhaben zu beachten. Im WA1 und WA 3 ist die im Plan festgelegte Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH) mit den Hauptgebäuden einzuhalten. Von der festgelegten Höhe sind Abweichungen von +/- 25 cm zulässig.

	<p>Im WA2 darf die Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe der einzelnen Gebäude bezogen auf die mittlere Höhe der erschließenden Straße, diese nicht mehr als 0,25 m über- oder unterschreiten.</p> <p>Bei einer Bebauung mit Doppelhäusern wird zur Angleichung der Gebäude eine Über- bzw. Unterschreitung von 0,5 m zugelassen.</p> <p><u>Höhe baulicher Anlagen:</u></p> <p>WA1 und WA2: Die maximale Gebäudehöhe (GH) beträgt für Gebäude mit SD / WD 8,5 m und für Gebäude mit PD / FD 7,5 m.</p> <p>WA3: Die maximale Gebäudehöhe (GH) beträgt für Gebäude mit SD / WD 10,5 m und für Gebäude mit PD / FD 9,5 m.</p> <p>Unterer Bezugspunkt: Höhenlage der ermittelten bzw. im WA1 und WA3 der festgesetzten Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH), oberer Bezugspunkt: höchster Punkt des oberen Dachabschlusses.</p>
<p>5. BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB</p>	<p>Im allgemeinen Wohngebiet WA1 und WA2 sind je Einzel-/ Reihenhaus und Doppelhaushälfte maximal 2 Wohnungen zulässig. Im Gebiet WA3 sind Mehrfamilienhäuser mit max. 6 Wohneinheiten zulässig.</p>
<p>6. NEBENANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 14 Abs. 1 BauNVO § 23 Abs. 5 BauNVO</p>	<p>Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 u. § 23 Abs. 5 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen grundsätzlich nicht zugelassen, ausgenommen eine Geschirrhütte oder ein ähnliches Gebäude ohne Aufenthaltsräume je Grundstück bis 20 m³ BRI nach DIN 276 neu sowie Einfriedungen.</p> <p>Nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind Einrichtungen für die Straßenbeleuchtung oder der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienende Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.</p> <p>Im Bereich der Straßeneinmündungen und Grundstückszufahrten sind die erforderlichen Sichtfelder von Nebenanlagen freizuhalten.</p>
<p>7. FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 12 Abs. 6 BauNVO</p>	<p>Die Anlage von Stellplätzen, Garagen, Carports für KFZ und Fahrräder sowie Zufahrtswegen ist in den überbaubaren und in den nicht überbau-</p>

<p>§ 23 Abs. 5 BauNVO</p>	<p>baren Grundstücksflächen zulässig, nicht jedoch innerhalb der privaten Grünfläche. Vor einer Garage oder einem Carport ist bis zur öffentlichen Verkehrsfläche (inkl. Straßenbordstein) ein Stauraum von mind. 5 m freizuhalten. Bei einer Stellung von Garagen und Carports parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche, ist ein Abstand von mind. 1,20 m zur öffentlichen Verkehrsfläche (inkl. Straßenbordstein) einzuhalten. Im Bereich der Straßeneinmündungen und Grundstückszufahrten sind die erforderlichen Sichtfelder freizuhalten.</p>
<p>8. FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN 8.1 Versorgungsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB</p>	<p>Für eine Umspannstation ist eine Fläche ausgewiesen. Die Gemeinde ist gemäß § 126 Abs. 1 BauGB berechtigt, auf den Anliegergrundstücken Straßenbeleuchtungsmasten und Verteilerkästen von Fernmelde- und Stromversorgungsanlagen hinter dem Schrammbord aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen.</p>
<p>9. GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB</p>	
<p>9.1 Öffentliche Grünfläche -Zweckbestimmung Eingrünung- § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB</p>	<p>Bauliche Anlagen und Einfriedungen sowie Befestigungen sind nicht zulässig.</p>
<p>9.2 Private Grünfläche -Zweckbestimmung Durchrünung- § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB</p>	<p>Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zugelassen, ausgenommen ein Gartenhaus oder eine Geschirrhütte bis 20 m³ BRI nach DIN 276 neu. Weitere bauliche Anlagen und Befestigungen sind nicht zulässig, ausgenommen Einfriedungen entsprechend den bauordnungsrechtlichen Vorschriften unter B.</p>
<p>10. Pflanzgebot § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB</p>	<p>Für die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzgebote sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden. Diese sind zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind innerhalb eines Jahres gleichwertig zu ersetzen. Im Bereich der Grundstückszufahrten und im Einmündungsbereich von Straßen sind die erforderlichen Sichtfelder von Gehölzpflanzungen freizuhalten. Für die Bepflanzung geeignete Gehölzarten siehe unter „C. Hinweise“.</p>
<p>10.1 Pflanzgebot auf den Baugrundstücken</p>	<p>Pro angefangene 400 qm Grundstücksfläche ist</p>

<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB</p>	<p>ein standortgerechter, heimischer, mittel- bis großkroniger Laubbaum-Hochstamm oder ein standortgerechter Obstbaum-Hochstamm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Bestehende Gehölze, die erhalten bleiben, können angerechnet werden.</p>
<p>10.2 Pflanzgebot auf den Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB</p>	<p>Die im Plan umgrenzten Flächen sind auf 30 % der Fläche mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Die nicht bepflanzten Flächen sind zu begrünen.</p>
<p>10.3 Pflanzgebot innerhalb der Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB</p>	<p>An den im Plan dargestellten Stellen sind standortgerechte Laubbaum- und/oder Obstbaum-Hochstämme zu pflanzen. Eine geringfügige Abweichung vom eingetragenen Standort ist möglich, soweit die der Ausweisung zugrundeliegende Gestaltungsidee erhalten bleibt.</p>
<p>11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZBAUWERKE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB</p>	<p>Für die bei der Anlage der öffentlichen Straßen und Wege entstehenden Böschungen sowie die erforderlichen unterirdischen Stützbauwerke können Flächen auf den angrenzenden privaten Grundstücken in einer Breite von bis zu 20 cm ab Hinterkante Bordstein und einer Tiefe von ca. 50 cm ab Oberkante Bordstein herangezogen werden. Diese Flächen verbleiben im privaten Eigentum.</p>
<p>12. MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB</p>	<p>Im Bereich der südwestlichen Bebauungsplan- grenze ist eine Fläche mit einem Leitungsrecht (LR1) für eine unterirdische 20 kV-Leitung zu Gunsten der EnBW ODR AG festgesetzt. Das Leitungsrecht umfasst einen 0,5 m breiten Schutzstreifen beidseits der Leitungsachse. Im westlichen Bereich des Bebauungsplanes zwischen den Wendeanlagen ist eine Fläche mit einem Leitungsrecht (LR2) zu Gunsten der Gemeinde Neuler festgesetzt. Das Leitungsrecht umfasst einen insgesamt 3,0 m breiten Schutzstreifen für die Verlegung von Kanälen. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen Baulichkeiten nicht erstellt, leitungsgefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen, Anpflanzungen und Anlagen nicht gehalten werden, durch welche der Bestand oder der Betrieb der Versorgungsleitung beeinträchtigt oder gefährdet wird.</p>

B SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 74 LBO)

Gesetzliche Grundlagen

Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert am 18.07.2019 (GBl. S. 313)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Zur Durchführung baugestalterischer Absichten erlässt die Gemeinde durch Satzung folgende örtliche Bauvorschriften:

1. GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO	
1.1 Dachform, Dachneigung	Für Gebäude sind Flachdächer mit einer Neigung bis zu 5° und geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 8° - 38° zulässig.
1.2 Dachaufbauten	Dachaufbauten sind zugelassen, soweit sie die Firsthöhe des Hauptdaches um mind. 0,5 m unterschreiten und einen Abstand zum Gebäudegiebel von mind. 2,0 m einhalten.
1.3 Dachdeckung	Die geneigten Dächer sind mit Ziegeln oder Bondachsteinen rot, grau, anthrazit oder braun zu decken. Flachdächer sind zu begrünen. Für Dächer unter 15° ist auch eine Dachbegrünung zulässig. Eine Blecheindeckung ist nur bei einer Dachneigung bis max. 16° und in den Farben rot, grau, anthrazit oder braun zulässig. Materialien zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig. Für Dachflächen bei Wintergärten sind Eindedkungen mit farblosem Glas oder glasähnlichem Material zulässig.
2. GESTALTUNG, BEPFLANZUNG UND NUTZUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN SOWIE ZULÄSSIGKEIT, ART, GESTALTUNG UND HÖHE VON EINFRIEDUNGEN § 74 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs.3 Nr. 1 LBO	Im Zuge von Einzelbauvorhaben sind Geländemodellierungen (Aufschüttungen und Abgrabungen) bis höchstens 1,0 m zulässig, ausgehend vom ursprünglichen Gelände. Zum Geländeausgleich zwischen den Grundstücken und zu den Verkehrsflächen werden Böschungen bis zu einer Neigung von 1:2 sowie Stützmauern bis höchstens 1,0 m auf den bebaubaren und nicht bebaubaren Grundstücksflächen zugelassen Stützmauern müssen entlang der Verkehrsflächen einen Abstand von 1,50 m zur Grundstücks-

	<p>grenze einhalten.</p> <p>Der Abstand von Grundstückseinfriedungen und Fußmauern zu öffentlichen Verkehrsflächen muss mindestens 0,50 m betragen (inkl. Straßenbordstein) und diese dürfen entlang der Straßenbegrenzungslinie und zwischen den einzelnen Grundstücksgrenzen von der Baugrenze bis zur öffentlichen Verkehrsfläche die Höhe von 0,8 m, gemessen ab Oberkante Bordstein, nicht überschreiten.</p> <p>Tote Einfriedigungen in Form von freistehenden Mauern bzw. geschlossenen, nicht transparenten Zäunen sind gegenüber privaten Grundstücken sowie zur freien Landschaft unzulässig.</p> <p>Die nicht überbauten und nicht für Stellplätze und Zufahrten erforderlichen Flächen sind zu begrünen. Schottergärten sind nicht zulässig. Bei der Begrünung der Baugrundstücke sind nur heimische, standortgerechte Laubgehölze zulässig (z.B. Thujahecken sind damit nicht zulässig).</p>
3. STELLPLÄTZE UND GARAGEN § 37 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 LBO	<p>Pro Wohnung sind mindestens 1,5 Stellplätze und/ oder Garagen und Fahrradstellplätze nachzuweisen. Halbe Plätze werden aufgerundet. PKW-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.</p>
4. REGENWASSERRÜCKHALTUNG § 74 Abs.3 Nr. 2 LBO	<p>Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist auf den Baugrundstücken zu puffern. Der Überlauf der Retentionseinrichtung (z.B. Zisterne) sowie das restlich anfallende Oberflächenwasser (Hofflächen, Stellplätze, Zufahrten) müssen an die Regenwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf dem Grundstück ist eine Regenwasserrückhaltung mit einem Fassungsvermögen von mind. 2,0 m³ pro 100 m² Dachfläche und einem Drosselabfluss von 0,15 l/s je 100 m² Dachfläche herzustellen.</p> <p>Sofern durch Dachbegrünungen mit Substratstärke von mind. 10 cm ausreichend Rückhaltevolumen geschaffen wird, kann auf die ansonsten notwendigen Regenwasserrückhalte-einrichtungen verzichtet werden. Eine anteilige Anrechnung des Rückhaltevolumens kann zugelassen werden.</p>

5.	DRAINAGEN § 74 Abs.3 Nr. 2 LBO	Aufgrund der Fremdwasserbelastung der Kläranlage dürfen Drainageleitungen nicht an die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation angeschlossen werden.
6.	ORDNUNGSWIDRIGKEITEN § 75 Abs.3 Nr. 2 LBO	Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs.3 Nr.2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften (Abschnitt B) zuwiderhandelt.

C HINWEISE

1. DENKMALSCHUTZ	<p>Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Bodenfunde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart -Referat Denkmalpflege- mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.</p>
2. BODENSCHUTZ	<p>Der anfallende humose Oberboden ist vor Verwitterung und Vergeudung zu schützen. Er ist daher zu Beginn der Arbeiten abzutragen und einer Wiederverwertung, möglichst vor Ort, zuzuführen.</p>
3. BAUGRUND	<p>Das Plangebiet befindet sich nach geologischer Karte im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Unterjuras (Obtususton-Formation bis Amaltheenton-Formation).</p> <p>Hinweis vom RP Freiburg bei früheren Verfahren in der Umgebung: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/ tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Den Bauwilligen wird empfohlen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 durchführen zu lassen.</p> <p>Ein geotechnisches Gutachten wird im Vorfeld der Erschließung als Ergänzung der bereits bestehenden Untersuchungen im Bereich „Spagen“ eingeholt und kann bei der Gemeinde eingesehen werden.</p> <p>Sollten Verunreinigungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen bei der weiteren Planung bekannt oder bei der späteren Ausführung aufgefunden werden, ist das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht umgehend zu informieren.</p> <p>Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht (§ 4 Lagerstättengesetz) beim LGRB.</p>

4. HOCHWASSERSCHUTZ

Das Baugebiet liegt an einem flach geneigten Hang. Starkregen und Schneeschmelze bei gefrorenem Boden können zu Beeinträchtigungen an Gebäuden und Anlagen (vor allem auf den nördlichen Grundstücken) durch wild abfließendes Wasser führen. Die Anlagen sollen deshalb überflutungssicher angelegt werden.

5. FREIFLÄCHENGESTALTUNG

Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen werden als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen entsprechend der Plandarstellung durchgeführt.

Bei den jeweiligen Bauvorhaben sind im Antrag zur Baugenehmigung die geplante Geländegestaltung und Pflanzgebote darzustellen.

Für die Umsetzung der Pflanzgebote werden folgende Arten (als Beispiel) empfohlen:

Straucharten:

Cornus sanguinea	Blut-Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Prunus spinosa	Schlehe

Baumarten:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Pyrus communis	Wild-Birne
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus minor	Feld-Ulme

Baumarten im Straßenraum (Verkehrsfläche):

Carpinus betulus	
„Fastigiata“	Säulen-Hainbuche
Prunus padus	
Schloss Tiefurt'	Schmale Traubenkirsche
Amelanchier arborea	
„Robin Hill“	Schnee-Felsenbirne
Gleditsia triacanthos	
f. inermis WILLD	Gleditschie

Obstbaum-Sorten (Vorschlag):

Äpfel: Rewena, Rebella, Brettacher, Jakob Fischer, Rheinischer Bohnapfel, Rote Sternrenette
Birne: Schweizer Wasserbirne, Gelbmöstler, Pal-

	<p>mischbirne <u>Zwetschge/Pflaume</u>: Hanita + Jojo <u>Walnuß</u> Nr. 26 <u>Wildobst</u>: Eßbare Eberesche – Sorbus aucuparia Edulis', <u>Felsenbirne</u> – Amelanchier canadensis ‚Ballerina‘</p>
<p>6. HINWEISE AUF PFLICHTEN DES EIGENTÜMERS</p>	<p>Der Eigentümer wird auf die möglichen Einflüsse des Grund- bzw. Schichtenwassers hingewiesen. Er hat seine baulichen Anlagen, insbesondere das Untergeschoss sowie alle erdberührten Bauteile, durch geeignete Maßnahmen vor drückendem Wasser zu schützen.</p> <p>Jedes Baugrundstück muss die Grundstücksentwässerung entsprechend der örtlichen Satzung gestalten und betreiben.</p> <p>Bei Unterschreitung der festgesetzten EFH ist zu beachten, dass gegebenenfalls für das Kellergeschoss eine Hausentwässerungshebeanlage erforderlich wird.</p> <p>Die Bestimmungen der geltenden DIN-Norm (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) sind einzuhalten.</p> <p>Auf die vorgeschriebene Rückstausicherung der privaten Kanal-Hausanschlüsse wird explizit hingewiesen.</p> <p>Bei der Planung und Errichtung von Trinkwasserleitungs- und Erwärmungsanlagen sind die Vorgaben des § 17 Trinkwasserverordnung, DIN EN 806 und das DVGW Regelwerk W551 zu beachten.</p> <p>Auf die Anzeigepflicht von Zisternen und Brauchwasseranlagen wird hingewiesen.</p> <p>Bei der Nutzung von Regenwasser (Dachwasser) im häuslichen Bereich, müssen das DVGW Arbeitsblatt W 555, der § 13 Abs. 3 und 4 sowie der § 17 Trinkwasserverordnung beachtet werden.</p> <p>Zur Vorbeugung von Lärmbeschwerden, die von stationären Geräten (wie z. B. Luft-Wärmepumpen) oder deren nach außen gerichtete Komponenten ausgehen, wird auf die Einhaltung der Grundsätze des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ hingewiesen. Die in Tabelle 1 des Leitfadens genannten Abstände zu maßgeblichen Immissionsorten müssen eingehalten und die Schallleistungspegel dürfen dauerhaft nicht überschritten werden. Der Leitfaden kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.</p>